

Statuten des Fischereivereines Wienerwald des Verbandes der Österreichischen Arbeiter-Fischerei-Vereine (VÖAFV)

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Fischereiverein Wienerwald des Verbandes der Österreichischen Arbeiter-Fischerei-Vereine (VÖAFV)“, im Folgenden kurz Verein genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Purkersdorf und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Niederösterreich und darüber hinaus.

§ 2

Zweck und Ziele

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Fischerei, einer Kulturtechnik mit Jahrtausende alter Tradition, und auf den mit ihr einhergehenden Gebieten der Brauchtumpflege sowie des Natur-, Tier-, Umwelt- und Landschaftsschutzes bezogen auf die Fischerei.

§ 3

Erreichung des Zweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen Mittel (Tätigkeiten) und materiellen (finanziellen) Mittel erreicht werden.
- (2) Die Erreichung des Zweckes erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch folgende ideelle Mittel, die die Fischerei der gesamten Bevölkerung näher bringen und für künftige Generationen sichern, ihre Belange wahren und vertreten sollen:

1. Einflussnahme im Bund, in den Ländern und Gemeinden zur Verbesserung der Belange der Fischerei sowie der mit ihr einhergehenden unter § 2 genannten Zwecke.
2. Pflege der internationalen Zusammenarbeit, sowie Gegenseitigkeitsabkommen mit ausländischen Fischereiorganisationen und Fischereivereinen, (die auch dem Fremdenverkehr dienlich und förderlich sein kann), Anbahnung und Regelung von organisatorischen und fischereilichen Beziehungen mit in- und ausländischen Organisationen gleicher Tendenz.
3. Erlangung von Vertretungen in den (entsprechenden) einschlägigen in- und ausländischen Gremien (z.B. Fischereireferaten der Europäischen Union, Fischereireferaten des Bundes, der Länder, Gemeinden, Kammern, Landesfischereiverbände, Fischereivierausschüssen und Kommissionen), sowie Mitarbeit in allen behördlichen und privaten Institutionen, die der Forschung, Hebung, Förderung und Sicherung der Fischerei und der mit ihr einhergehenden unter § 2 genannten Gebiete in Österreich dienen.
4. Unterstützung und Beratung von Behörden, amtlichen Stellen, sowie der Landesfischereiverbände, Fischereivierausschüsse und Fischereibeiräte und ähnlichen Gremien, Unterstützung und Beratung von Landesorganisationen und Vereinen gem. § 4.
5. Kollektiver Beitritt zu in- und ausländischen Institutionen und Verbänden bzw. sonstigen Organisationen, die der Fischerei, aber auch den mit ihr einhergehenden, in § 2 genannten Gebieten, in organisatorischer, fischereilicher, wissenschaftlicher und sportmäßiger Hinsicht dienen.

6. Zusammenschluss aller an der Fischerei und an artverwandten Tätigkeiten (z.B. Zillensport und Casting), interessierten Personen und Personengemeinschaften in Vereinen.
7. Kooperation mit anderen Vereinen, Partnerorganisationen, Körperschaften und Unternehmen, Schulen, Akademien, Universitäten, universitären Einrichtungen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Ämtern und Behörden, sonstigen Institutionen aus Sport, Natur-, Tier-, Landschafts- und Umweltschutz, Kultur, Brauchtum, Gesundheit, Wissenschaft und Forschung, Bildung, sonstigen einschlägigen Einrichtungen und Initiativen im In- und Ausland, z.B. betreffend einschlägige Veranstaltungen und Projekte, Kurse, Vorträge und Publikationen.
8. Abhaltung und Organisation von bzw. Beteiligung an sportlichen Veranstaltungen aller Art im Zusammenhang mit der Fischerei.
9. Weitestgehende Förderung und Unterstützung von bzw. Beteiligung an Sportarten wie Zillensport, Casting, sowie Abhaltung von Casting- und Zillensportbewerben mit in- und ausländischer Beteiligung sowie sonstiger Veranstaltungen in diesem Zusammenhang.
10. Betrieb von vereinseigenen Bildungsstätten unter den modernsten und fortschrittlichsten Gesichtspunkten zur Schulung bzw. sonstigen Aus- und Fortbildung von Funktionären, Fischereikontrollorganen und Mitgliedern, aber auch sonstigen an der Fischerei interessierten Personen, auf allen organisatorischen und fischereilichen Gebieten und sonstigen Themenstellungen des Vereinszwecks, auch durch Heranziehung von in- und ausländischen Fachexperten und Wissenschaftlern als Vortragende.
11. Abhaltung, Organisation und Teilnahme an bzw. von Kongressen, Symposien, Konferenzen, Tagungen, Versammlungen, Zusammenkünfte, Diskussionen und Kursen, Vorträgen, Online-Kursen, Seminaren, Workshops, Unterricht, Schulungen, wissenschaftlichen und lehrenden Veranstaltungen, sonstigen Fortbildungs- und Ausbildungsveranstaltungen, Film- und Fernsehvorführungen, Lesungen, Ausstellungen, Exkursionen, sonstigen Aktivitäten zur Bewusstseinsbildung aller an der Fischerei interessierten Personen sowie zur Information der Öffentlichkeit zu Themen des Vereinszwecks, insbesondere zu Themen fachgemäßer und waidgerechter Ausübung der Fischei, Erhaltung der Umwelt und nachhaltiger Nutzung im Zusammenhang mit der Fischerei, sonstigen Themen der Fischerei sowie des Natur-, Tier-, Umwelt- und Landschaftsschutzes in diesem Zusammenhang, ebenso zu Themen der Gesundheit in Zusammenhang mit Fischerei sowie der Brauchtumpflege und historischen Fischerei sowie deren aktueller Weiterentwicklung.
12. Beratung und Unterstützung aller an der Fischerei sowie sonstigen Themenstellungen des Vereinszwecks interessierten Personen.
13. Veranstaltungen und Kurse aller Art im Sinne der Pkt. 11 und 12. unter Berücksichtigung der Interessenslage bzw. Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen, behinderten, alten und kranken Personen, Zurverfügungstellung von Erholungsmöglichkeiten und Freizeitaktivitäten für genannten Personenkreis.
14. Durchführung von Forschungsprojekten und Wissenschaft zu Themen des Vereinszwecks, Erstellung von wissenschaftlichen Konzepten und Anfertigung von Filmen oder sonstigen elektronischen Medien sowie Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen, Aufbau und Führung einer wissenschaftlichen Dokumentation, Errichtung und Betrieb eines vereinseigenen wissenschaftlichen Archivs und einer Bibliothek zu Themenstellungen des Vereinszwecks, Zusammenarbeit mit und Unterstützung von wissenschaftlichen Institutionen wie beispielsweise Universitäten, Fachhochschulen, sonstige Institutionen zu einschlägigen

Themen bzw. bei einschlägigen Projekten, z.B. wissenschaftliche Bearbeitung von Fischereiproblemen aller Art, wissenschaftliche Untersuchung und Erforschung der Gewässer, wissenschaftliche Untersuchungen zu Gesundheitsfragen im Zusammenhang mit Fischerei.

15. Schaffung, Erhaltung und dauerhafte Wiederherstellung von artenreichen, natürlichen Fischbeständen, sowie deren Lebensräumen, Schutz bedrohter Fisch- und anderer Wassertierarten.
16. Mitwirkung bei der Bekämpfung der Gewässerverunreinigung und Aktivitäten zum Verständnis des Naturschutzgedankens als eine der Grundlagen des gesundheitlichen und kulturellen Fortschrittes.
17. Erwerb neuer, Nutzung bereits bestehender und Errichtung für die Fischerei und Fischzucht geeigneter Anlagen und Gewässer sowie Ankauf oder Pachtung von Fischereirechten oder Gewässern zur Ausübung der Fischerei im In- und Ausland, Durchführung sämtlicher notwendiger Maßnahmen zu deren Erhaltung.
18. Hintanhaltung aller die Fischerei und Fischzucht sowie die Lebensräume der Fische störenden Vorkommnisse und schädigenden Einflüsse. Verbesserung der diesbezüglichen Bedingungen z.B. durch Gewässerrückbauten, Fischbesatz und Fischereirevierreinigungen.
19. Herausgabe, Produktion und Verwertung von Publikationen aller Art unter Nutzung sämtlicher Medien zu Themenstellungen des Vereinszwecks, zum Beispiel Zeitschriften, Broschüren, Bücher, Artikel, Postkarten, Verbandsmitteilungen, sonstige Druckwerke, Ton- und Bildträger jeglicher Art wie zum Beispiel CDs, Filme, Videos, DVDs, sonstige derartige Produkte, sonstige Publikationen jeglicher Art, Errichtung einer Bibliothek bzw. eines Archives sonstiger Medien zu Themenstellungen des Vereinszwecks, sonstige Sammlungen von einschlägigen Gegenständen.
20. Anfertigung und Verleih von Filmen, Lichtbildern und elektronischen Medien zu Schulungszwecken über die aktuellen und treffendsten Möglichkeiten der Fischereiausübung und zu sonstigen Themenstellungen des Vereinszwecks.
21. Öffentlichkeitsarbeit (Public Relations) und Werbung jeglicher Art zur Information und Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit für die Themen des Vereinszwecks, Abhaltung werbender Veranstaltungen jeglicher Art im Sinne der Fischerei bzw. sonstigen Themen des Vereinszwecks, Sponsoringaktivitäten.
22. Errichtung bzw. Betreiben einer Website oder sonstiger neuer Medien, Kommunikation unter Nutzung elektronischer und sonstiger neuer Medien, Verbreitung der Vereinsaktivitäten mittels Homepage und sonstiger Internet-Aktivitäten, Heranziehung von Presse, Internet, Rundfunk, Fernsehen und Film oder sonstiger Medien zur Aufklärung der breiten Öffentlichkeit über die kulturelle, soziale und gesundheitliche Bedeutung der Fischerei bzw. sonstiger Themen des Vereinszwecks.
23. Aktivitäten zur Erlangung von Subventionen.
24. Durchführung von Vermietung und Verpachtung bzw. sonstige Überlassung von materiellen und immateriellen, beweglichen und unbeweglichen Gütern aller Art wie Grundstücke, Gebäude, Rechte, sonstige Gegenstände und Immaterialgüter.

25. Verkauf aller für die Ausübung der Fischerei notwendigen Geräte und Bedarfsartikel sowie sonstiger Vereinsartikel.
 26. Errichtung, Ausgestaltung und Verwaltung von Unterkunfts- und Schulungsheimen sowie fischereilicher Anlagen, Betrieb von Vereinslokalen und sonstigen Einrichtungen für Zwecke des Vereins, auch verbunden mit der Ausgabe bzw. dem Verkauf von Speisen und Getränken an alle in und auf diesen Anlagen sich aufhaltenden Personen.
 27. Errichtung von Fischerei-Siedlungen
 28. Ausflüge, Wanderungen, Studien- und Bildungsreisen, sonstige Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen.
 29. Abhaltung von Festen und sonstigen Unterhaltungsveranstaltungen, von Benefiz- und Wohltätigkeitsveranstaltungen.
 30. Vergabe von Aufträgen zur Durchführung der vorgesehenen Tätigkeiten an Dienstnehmer, dritte Personen, Partnerorganisationen, Unternehmen bzw. sonstige Erfüllungsgehilfen.
- (3) Die erforderlichen materiellen (finanziellen) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:
1. Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Beiträge unterstützender Mitglieder bzw. Förderer
 2. Lizenzgebühren, Einnahmen aus dem Verkauf von Tageskarten und Gastkarten
 3. Einnahmen und Erträge aus Festen, Studien- und Bildungsreisen und sonstigen Veranstaltungen gem. Abs. 2, Pkt. 28 und 29.
 4. Sammlungen, Geschenke bzw. Schenkungen aller Art (auch Grundstücke), Vermächtnisse, Erbschaften, Legate, Geld- und Sachspenden, sonstige Zuwendungen, Auktionen.
 5. Subventionen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, EU-Projektgelder und sonstige Förderungen, Leistungen und Beiträge sowie Beihilfen öffentlicher oder privater Institutionen oder dritter Personen
 6. Einnahmen aus Sponsoring, Public Relations und Werbung jeglicher Art wie z.B. Inseratenerlöse, aus Internet- und Plakatwerbung, werbende Lautsprecherdurchsagen, aus der Aufstellung von Werbetafeln, aus Vermietung von Werbeflächen und sonstige Einnahmen gem. Abs. 2, Pkt. 20 und 21.
 7. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung bzw. sonstiger Überlassung von Einrichtungen und Rechten, sonstigen beweglichen und unbeweglichen materiellen und Immaterialgütern des Verbandes gem. Abs. 2, Pkt. 24 bzw. 17 wie Miet- und Pächterlöse, Hüttengebühren, sonstige Einnahmen und Kostenersätze aus der Nutzung von Gewässern und Anlagen gem. Abs. 2, Pkt. 17 wie Eintrittsgelder, Schadenersatz bzw. Entschädigung für Beeinträchtigung von Rechten, Gewässern oder Anlagen, Versicherungen, Einnahmen aus Kontrolltätigkeit, Einnahmen aus dem Verkauf von Vereinsvermögen aller Art.
 8. Einnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Vereinslokalen und sonstigen Einrichtungen des Vereins gem. Abs. 2, Pkt. 26 und 27.
 9. Einnahmen aus der Veranlagung von Vereinsvermögen, z.B. Zins- und Wertpapiererträge aller Art.
 10. Einnahmen aus Kursen und Unterricht, Schulungen, Vorträgen, Kongressen, sonstigen Veranstaltungen und Beratung gem. Abs. 2, Pkt. 4, 11, 12 und 13 wie Eintrittsgelder, Kursgebühren, Kostenersätze, sonstiges Entgelt.
 11. Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen gem. Abs. 2, Pkt. 8 und 9, wie Kursgebühren, Teilnahmegebühren, Eintrittsgelder, Kostenersätze.
 12. Einnahmen aus dem Errichten, Halten und Verwalten sowie der Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen mit fischereilichem oder sonstigem Bezug zu

Themenstellungen des Vereinszwecks, insbes. an Kapitalgesellschaften, sowie an Personengesellschaften und einer Beteiligung als stiller Gesellschafter.

13. Einnahmen aus Flohmärkten und Basaren, Weihnachtsmarkt, Bausteinaktionen, sonstige Verkaufsaktionen.
14. Einnahmen aus bzw. Kostenersätze für Abgabe oder Verkauf von Waren bzw. aus Betrieb eines Shops oder Internet-Shops, aus Verkauf von Publikationen und Vereinsartikeln wie Vereinszeitung, Abzeichen, T-Shirts, Bücher, Videos, Datenträgern, Fischereitensilien, Statistikblätter, sonstigen Gegenständen gem. Abs. 2, Pkt. 19 und 25.
15. Einnahmen aus bzw. Kostenersätze für Abgabe oder Verkauf von Speisen und Getränken bzw. aus Betrieb eines Buffets, Kantine, Punschhütte oder sonstiger Bewirtung mit Getränken und Speisen, Einnahmen aus Fundraising-Dinner, sonst. derartige Einnahmen gem. Abs. 2, Pkt. 26.
16. Einnahmen aus vereinseigenen Bibliotheken, Archiven oder Sammlungen wie beispielsweise Eintrittsgebühren, Benützungsgebühren gem. Abs. 2, Pkt. 14 und 19, Entgelt für Verleih von Gegenständen gem. Abs. 2, Pkt. 20.
17. Entgelt aus Forschungs- und Wissenschaftsprojekten und sonstigen Tätigkeiten gem. Abs. 2, Pkt. 14 sowie für fachliche, wissenschaftliche oder sonstige Beiträge in Zeitungen, aus Büchern oder sonstigen Medien und Publikationen
18. Einnahmen und Kostenersätze aus Kooperationen mit anderen Organisationen gem. Abs. 2, Pkt. 7 sowie mit Landesorganisationen und Vereinen gem. § 4.
19. Sonstige Einnahmen und Erträge im Zusammenhang mit in § 3, Abs. 2. angeführten Tätigkeiten.

§ 4

Gliederung

(1) Der Verein ist ein regional tätiger Verein (Zweigverein) des Verbandes der österreichischen Arbeiter-Fischerei-Vereine (VÖAFV) gemäß Verbandsstatuten § 1 Abs. 2 und § 4.

§ 5

Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und juristische Personen.

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereines können nur Einzelpersonen sein.

(3) Ehrenmitglieder können nur Einzelpersonen sein, welche aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Verein vom Vereinsvorstand hierzu vorgeschlagen und von der Generalversammlung oder der Jahresversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie müssen vor ihrer Ernennung zum Ehrenmitglied nicht ordentliche Mitglieder des VÖAFV gewesen sein und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

(4) Juristische Personen sind Vereine, Verbände, Clubs o.ä. die sich mit den Belangen der Fischerei und artverwandten Tätigkeiten (z.B.: Casting, Zillensport, Gewässerschutz, Umweltschutz) beschäftigen.

(5) Die Mitglieder des Vereines müssen gleichzeitig Mitglied im VÖAFV sein.

§ 6

Beginn der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern (§ 5 Abs. 2) und auch juristischen Personen (§ 5 Abs. 4) entscheidet der Vereinsvorstand. Sofern keine Verweigerung der Aufnahme durch den Vorstand erfolgt, beginnt die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern (§ 5 Abs. 2) mit der Leistung des Mitgliedsbeitrages und der Beitrittsgebühr. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Eine Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme ist nicht zulässig. Ebenso kann eine Verlängerung der Mitgliedschaft in den Folgejahren vom Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Eine Berufung gegen die Ablehnung der Verlängerung der Mitgliedschaft an das Schiedsgericht des VÖAFV ist zulässig.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder haben ab Leistung des Mitgliedsbeitrages Anspruch auf Leistungen des Vereines für das laufende Geschäftsjahr.
- (2) Die Mitglieder (gem. § 5 Abs. 1) haben das Recht auf Inanspruchnahme der im § 3 angeführten Einrichtungen und Veranstaltungen sowie aller Begünstigungen im Rahmen der Satzungen unter Beachtung geltender Gesetze nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten.
- (3) Alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben nach dreimonatiger Mitgliedschaft das aktive und ab dem vollendeten 18. Lebensjahr nach dreimonatiger Mitgliedschaft auch das passive Wahlrecht.
- (4) Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereines und des VÖAFV zu wahren und ohne besondere Aufforderung den Mitgliedsbeitrag bis längstens 31. März jedes Geschäftsjahres zu leisten. Ordentliche Mitglieder sind überdies verpflichtet, an der Förderung und den Aufgaben des Vereines mitzuarbeiten, die Vereines und Verbandssatzungen und die satzungsgemäßen Anordnungen einzuhalten.

§ 8

Maßnahmen bei Pflichtverletzungen

- (1) Gegen Mitglieder, die
 1. gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereines oder des VÖAFV oder eine seiner Gliederungen gehandelt, das Ansehen eines Funktionärs verletzt oder sonst sich unehrenhaft verhalten haben,
 2. gegen Gesetze oder Verordnungen verstoßen, die auf die Fischerei, den Umwelt-, Tier- oder Naturschutz Bezug haben
 3. gegen die Satzungen des VÖAFV oder einer seiner Gliederungen (§ 4) oder gegen satzungsgemäße Anordnungen des Vereines verstoßen,
 4. die vom VÖAFV erlassene Fischereiordnung missachten oder
 5. Anordnungen von Funktionären oder Kontrollorganen in Angelegenheiten des VÖAFV oder einer seiner Gliederungen nicht nachkommen, können nachstehende Sanktionen verhängt werden:
 - a) Verwarnungen
 - b) Anordnung von Kursbesuchen
 - c) Geldbußen, welche ausschließlich für Fischereibesatzzwecke zu verwenden sind, jedoch den zehnfachen Jahresmitgliedsbeitrag nicht überschreiten dürfen
 - d) Entzug der Lizenzen (Fangberechtigungen) bis längstens zum Ende des Kalenderjahres
 - e) Sperre für ein oder mehrere Fischereigewässer auf bestimmte Zeit oder dauernd
 - f) Sperre für alle Fischereireviere bis auf Widerruf
 - g) Enthebung von Funktionen
 - h) Ausschluss aus dem Verein oder VÖAFV
- (2) Bei Wahrnehmung von Verstößen gegen die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Ziffer 2 oder 4 sind Kontrollorgane und zuständige Funktionäre berechtigt, die Fangberechtigung (Verbandslizenz) vorläufig einzuziehen. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Nichtmitgliedern Fangberechtigungen (Verbandslizenzen) vorläufig abgenommen werden.
- (3) Zur Verhängung der Sanktionen ist der Vorstand des VÖAFV oder ein von ihm zu bestellendes Organ (wie das Kontrollreferat) zuständig, wobei die näheren Bestimmungen über die Bestellung dieser Organe und das von diesen zu beobachtende Verfahren in einem vom Vorstand zu erlassenden Regulativ getroffen werden. Berufungen gegen die Verhängung von Sanktionen durch den Vorstand richten sich ohne aufschiebende Wirkung an die nächstfolgende Jahreskonferenz. Berufungen gegen Sanktionen des Kontrollreferates richten sich ohne aufschiebende Wirkung an den Vorstand.
- (4) Die Verhängung von Sanktionen gegen Mitglieder des Vorstandes obliegt der Generalversammlung des Vereines. Beschlüsse der Generalversammlung können in diesem Falle mit

Berufung an das Schiedsgericht des VÖAFV angefochten werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Berufungsfristen: Die Frist für die schriftliche Einbringung einer Berufung ist generell ein Monat nach Verhängung der Sanktion.

(6) Kann ein anhängiges Verfahren wegen Nichterscheinen des Mitgliedes vor dem zuständigen Organ bis Ende des Geschäftsjahres keiner Erledigung zugeführt werden, so ist der Vorstand berechtigt, die Mitgliedschaft bis zum Abschluss des Verfahrens auszusetzen.

(7) Eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages bzw. der Lizenzgebühr erfolgt nicht.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod des Mitgliedes oder Erlöschen seiner Rechtspersönlichkeit,
- b) freiwilligen Austritt aus dem Verein oder VÖAFV, der nur zum Ende des Kalenderjahres möglich ist und dem Vereinesvorstand schriftlich mitzuteilen ist. Bis zum Ende der Mitgliedschaft sind alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder VÖAFV zu erfüllen.
- c) Streichung: Zu dieser ist der Vorstand berechtigt, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag bis zum 31. März des laufenden Jahres nicht bezahlt hat. Ausgeschiedene Mitglieder haben bei neuerlichem Eintritt zum Verein die jeweils festgesetzte Beitrittsgebühr in voller Höhe zu entrichten.
- d) Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn wiederholte oder grobe Pflichtverletzungen im Sinne des § 8 vorliegen. Der erfolgte Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die schriftliche Berufung an das Schiedsgericht des VÖAFV zu. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung über die Berufung. Der Vorstand oder die Jahreskonferenz kann aus den angeführten Gründen über den Antrag des Vorstandes auch die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.
- e) Verweigerung der Verlängerung der Mitgliedschaft in den Folgejahren gemäß § 6 Abs. 1.

(2) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte auf das Vermögen des Vereines oder des VÖAFV. Eine Rückerstattung der für das laufende Jahr bezahlten Mitgliedsbeiträge und Lizenzgebühren erfolgt nicht.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt (§ 13 Abs. (1) lit. 4. Verbandsstatuten).

§ 11

Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung (§§ 12 und 13),
2. die Jahresversammlung (§ 14),
3. der Vereinsvorstand (§§ 15 bis 17),
4. die Rechnungsprüfer (§ 18) und
5. die Schlichtungsstelle (§ 19).

(2) Die genannten Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Fahrtspesen und außerordentliche Ausgaben können jedoch durch Beschluss des Vereinsvorstandes vergütet werden.

(3) Alle Funktionäre des Vereinsvorstandes müssen das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen.

§ 12

Generalversammlung

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung ist vom Vereinsvorstand mindestens alle vier Jahre einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Verbands- oder mangels einer solchen in der Tagespresse bekannt zu geben.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vereinsvorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, binnen vier Wochen statt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens 14 Tage vor Abhaltung derselben beim Vereinsvorstand schriftlich überreicht eingebracht werden. Für die Einhaltung der Frist gilt die rechtzeitige Aufgabe per Post.
- (4) Die Generalversammlung ist zur festgesetzten Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann des Vereins, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende VereinsVorstandsmitglied den Vorsitz.
- (6) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer (eine Wiederwahl ist zulässig).
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen.
3. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, diese muss vom Verbandsvorstand des VÖAFV genehmigt werden.
4. Festsetzung des Vereinsbeitrages.
5. Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu Untergliederungen des VÖAFV (gem. § 4 Abs. 1 der Verbandsstatuten).
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
7. Entgegennahme des Berichtes des Vereinsvorstandes.
8. Bericht über die finanziellen Gebaren des Vereins.
9. Beschlussfassung über die Entlastung des Vereinsvorstandes nach Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer.
10. Behandlung über die rechtzeitig an den Vereinsvorstand schriftlich eingebrachten Anträge.
11. Behandlung sonstiger auf der Tagesordnung stehender Fragen.

§ 14

Die Jahresversammlung

- (1) Der Vereinsvorstand hat das Recht, Jahresversammlungen einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Verbands- oder mangels einer solchen in der Tagespresse bekannt zu geben.
- (2) Die Jahresversammlung findet mindestens einmal jährlich, außer in dem Jahr, in welchem eine Generalversammlung abgehalten wird, statt. Die Jahresversammlung dient der Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vereinsvorstandes und der Erfüllung der Aufgaben der Generalversammlung gemäß § 13 Ziffer 5 bis 11.
- (3) Die Jahresversammlung ist zur festgesetzten Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Jahresversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 15

Der Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vereins-Obmann, einem Obmann-Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier sowie maximal zwölf Beisitzern.
- (2) Die Funktionsdauer des Vereinsvorstandes, der bei der Generalversammlung gewählt wird, beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vereinsvorstandsmitglied. Der Obmann der Rechnungsprüfer hat in der Vereinsleitung das Sitzrecht (kein Stimmrecht).
- (4) Der Vereinsvorstand hält seine Sitzungen fallweise, mindestens aber alle drei Monate ab. Die Sitzungen sind vom Vereinsobmann einzuberufen. Die Einberufung einer Sitzung kann von mindestens einem Drittel der Vereinsvorstandsmitglieder verlangt werden. Diesem Verlangen hat der Vereinsobmann binnen zwei Wochen zu entsprechen.
- (5) Die Vereinsvorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vereinsvorstand zu richten.
- (6) Der Vereinsleitung steht das Recht zu, Im Bedarfsfall (bei Rücktritt oder Tod eines VereinsVorstandsmitgliedes) weitere wählbare Mitglieder in den Ausschuss zu kooptieren, doch gilt deren Mandatsdauer nur bis zur nächsten Jahresversammlung, welche durch Ergänzungswahlen die erforderlichen Ausschussmitglieder zu bestellen hat.
- (7) Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn alle Vereins-Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vereins-Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (8) Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vereins-Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Die Geschäftsordnung der Vereinsleitung wird vom Vereinsvorstand erstellt. In Ermangelung einer solchen, gilt die Geschäftsordnung des Verbandsvorstandes sinngemäß.
- (10) Fällt der Vereinsvorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, den VÖAFV zu informieren, dieser hat umgehend eine außerordentliche Generalversammlung des Vereins einzuberufen.

§ 16

Aufgaben des Vereinsvorstands

- (1) Dem Vereinsvorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Satzungen des Vereins und des Verbandes sowie die Beschlüsse des Verbandsvorstandes, des Verbandstages, der Jahreskonferenz des VÖAFV sowie der Beschlüsse der Generalversammlung und der Jahresversammlung des Vereins.
- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Vergabe und Entzug von Fischereilizenzen für vereinseigene Gewässer.
 - b) Vergabe von Fischereilizenzen für Fischereigewässer des VÖAFV, die vom Verein betreut werden, in Zusammenarbeit mit dem VÖAFV.
 - c) Das Recht auf Ablehnung der Ausstellung von Fischereilizenzen für die in § 16 Abs. (2) lit b) angeführten Fischgewässer in Absprache mit dem VÖAFV und sofern vom VÖAFV keine beschlussmäßigen Einwendungen erhoben werden.
 - d) Stellung von Anträgen zur Einleitung von Maßnahmen gemäß §§ 8 und 9 Abs. (1) lit. d) der Satzungen des VÖAFV.
 - e) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.

- f) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses. Der Rechnungsabschluss muss fünf Monate nach Ende des Rechnungsjahres vorliegen.
- g) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen und der Jahresversammlungen.
- h) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und der Jahresversammlung.
- i) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- j) Der Vereinsvorstand hat allfällige von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen.
- k) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- l) Verweigerung der Verlängerung der Mitgliedschaft in den Folgejahren gemäß § 9 Abs. 1, lit. e

(3) Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder Informationen über die finanziellen Gebaren des Vereins unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vereinsvorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information binnen vier Wochen zu geben.

§ 17

Leitung und Vertretung des Vereins

- (1) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vereins-Vorstand, mit Ausnahme jener Angelegenheiten, die der Generalversammlung und der Jahresversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vereinsobmann oder sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen. Sie zeichnen Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins in Gemeinschaft mit dem Schriftführer. Bei Schriftstücken, die eine vermögensrechtliche Verbindlichkeit des Vereins begründen, ist auch die Mitfertigung des Vereinskassiers erforderlich. Schriftstücke von nicht besonderer Bedeutung können vom Vereinsobmann ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Vereinsobmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese müssen jedoch nachträglich vom Vereinsvorstand oder der Jahresversammlung oder der Generalversammlung genehmigt werden.
- (5) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und der Jahresversammlung und des Vereinsvorstands.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 18

Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt drei Rechnungsprüfer auf jeweils vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Buchführung und die Kasse des Vereins mindestens zweimal jährlich und die Jahresrechnung des Vereins regelmäßig zu prüfen und dem Vereinsvorstand, der Jahresversammlung und der Generalversammlung darüber zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer wählen aus ihrer Mitte den Obmann.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses diesen zu prüfen. Der Prüfbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte, ist besonders einzugehen.
- (5) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vereinsvorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihn obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vereinsvorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Generalversammlung einberufen.

§ 19

Die Schlichtungsstelle

- (1) Allfällige Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern aus dem Vereinsverhältnis werden durch eine Schlichtungsstelle geregelt.
- (2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vereinsvorstand zwei ordentliche Vereinsmitglieder (gem. § 5 Abs. (2)) als Mitglieder der Schlichtungsstelle namhaft machen. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle einigen sich auf ein weiteres ordentliches Vereinsmitglied als Vorsitzenden. Erfolgt keine Einigung, entscheidet das Los.
- (3) Die Schlichtungsstelle entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs in freier Beweiswürdigung, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (4) Ist ein Mitglied der Schlichtungsstelle selbst von einer durch die Schlichtungsstelle zu behandelnden Streitigkeit betroffen, so hat sich dieses Mitglied durch ein von ihm genanntes unbeteiligtes Ersatzmitglied vertreten zu lassen.
- (5) Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist endgültig; eine Berufung an ein anderes Vereinsorgan ist unzulässig.
- (6) Die Entscheidung ist den Streitteilen und dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 20

Geltung der Verbandssatzungen

- (1) Hinsichtlich aller hier nicht besonders geregelten Angelegenheiten gelten sinngemäß die Verbandssatzungen des VÖAFV.

§ 21

Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des VÖAFV. In Sonderfällen oder bei Gefahr in Verzug ist auch der Verbandsvorstand des VÖAFV berechtigt den Verein aufzulösen. Die Auflösung muss vom nächsten Verbandstag bestätigt werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder des Wegfalls der Gemeinnützigkeit, fällt das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen zur Gänze dem VÖAFV zu, ist aber zweckgebunden im Sinne der vom Verein wahrgenommenen Aufgaben zu verwenden.